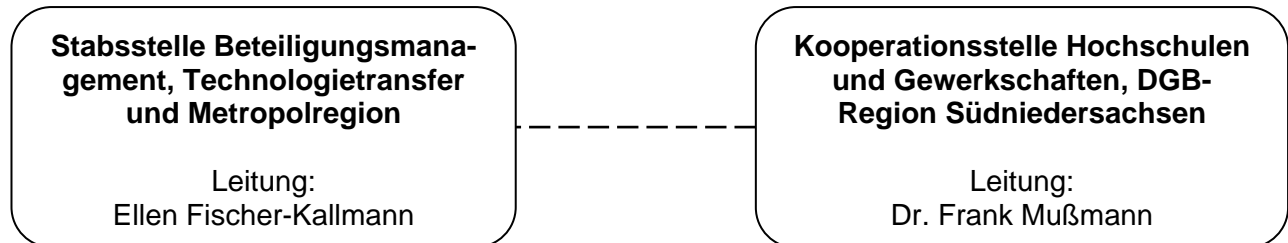


Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u> Organisatorische Anbindung der „Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften, DGB-Region Südniedersachsen“ an die Stabsstelle „Beteiligungsmanagement Technologietransfer und Metropolregion“	4933
<u>Senat:</u> Ordnung zur Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Georg-August-Universität Göttingen	4933
<u>Philosophische Fakultät:</u> Änderung der Ordnung des Zentrums für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung	4936
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u> Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“	4937
Einführung des Promotionsstudiengangs "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)"	4942
Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)“	4943
<u>Fakultät für Physik:</u> Einführung des Bachelor-Studiengangs Physik	4948
Schließung des Promotions-Studiengangs "Physik" im Rahmen der "Göttingen Graduate School of Physics"	4948
Schließung des Master-Studiengangs "Physik" im Rahmen der "Göttingen Graduate School of Physics"	4949
<u>Abteilung 8:</u> Fälschung einer Promotionsurkunde	4949

Präsidium:

Das Präsidium hat am 26.09.2006 die organisatorische Anbindung der „Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften, DGB-Region Südniedersachsen“ an die Stabsstelle „Beteiligungsmanagement, Technologietransfer und Metropolregion“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 15.11.2006 die „Ordnung zur Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Georg-August-Universität Göttingen“ für Ehrungen auf Universitätsebene beschlossen. (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. Nr. 19/2002 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. Nr. 16/2006 S. 239)).

**Ordnung zur Vergabe von
Ehrungen und Auszeichnungen
durch die Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Grundsätze

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden auch kurz: Universität) verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. durch den Senat
 - a) die Würde eines Ehrenmitglieds der Universität an Persönlichkeiten, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben;
 - b) die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors an Persönlichkeiten, die sich hohe Verdienste um die Förderung der Wissenschaft erworben haben und von denen erwartet werden kann, dass sie mit ihren Erfahrungen und Fähigkeiten der Universität fördernd zur Seite stehen;
 - c) die Dorothea-Schlözer-Plakette an weibliche Persönlichkeiten, die sich um Forschung und Wissenschaft verdient gemacht haben, oder an Persönlichkeiten, die

sich für den Gedanken der Gleichstellung von Frauen an Hochschulen in besonderer Weise eingesetzt haben;

2. durch das Präsidium

die Universitätsmedaille „AUREUS GOTTINGENSIS“ an Persönlichkeiten, die sich für die Universität in besonderer Weise eingesetzt haben.

(2) Mitglieder und Angehörige der Universität können nicht nach § 1 Nr. 1a und Nr. 1b geehrt werden.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

(1) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied wird die oder der Geehrte Angehörige oder Angehöriger der Universität gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG i.V. mit § 5 Abs. 2 GO.

(2) Die oder der Geehrte wird zu den zentralen akademischen Feiern und Veranstaltungen der Universität eingeladen und erhält auf Wunsch offizielle Veröffentlichungen der Universität.

§ 3 Ehrensenatorin/Ehrensensator

(1) Mit der Ernennung zur Ehrensenatorin oder zum Ehrensensator wird die oder der Geehrte Angehörige oder Angehöriger der Universität gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG i.V. mit § 5 Abs. 2 GO.

(2) Die Zahl der Ehrensenatorinnen und Ehrensensatoren soll die in der Grundordnung der Universität festgelegte Zahl der zu wählenden Senatsmitglieder nicht überschreiten.

(3) ¹Die Ehrensenatorinnen und Ehrensensatoren bilden in ihrer Gesamtheit den Ehrensenat der Universität. ²Dieser wird vom Präsidium bei gegebenen Anlässen zu gemeinsamen Beratungen mit dem Senat eingeladen.

(4) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Dorothea-Schlözer-Plakette

(1) Über die Verleihung der Dorothea-Schlözer-Plakette ist eine Ehrenurkunde auszufertigen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet wird.

(2) Die Dorothea-Schlözer-Plakette wird an die durch die Verleihung zu ehrende Persönlichkeit übergeben.

§ 5 Verfahren für die vom Senat verliehenen Ehrungen

(1) Über Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beschließt der Senat der Universität nach folgendem Verfahren:

1. Alle Mitglieder des Senats, des Präsidiums, der Dekanate und der Fakultätsräte sind berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Persönlichkeiten einzubringen.

2. ¹Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung des Senats beraten und entschieden. ²Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen. ³Die Persönlichkeit, deren Ehrung in Aussicht genommen ist, darf hierüber nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.
 3. ¹In einer ersten Sitzung wird darüber beraten und in geheimer Abstimmung entschieden, ob der Senat gewillt ist, den Vorschlag aufzugreifen. ²Die Entscheidung hierzu wird mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats getroffen.
 4. ¹In einer weiteren Sitzung wird nach eingehender Würdigung der Verdienste der oder des Vorgeschlagenen in geheimer Abstimmung darüber entschieden, ob ihr oder ihm die Ehrung zuteil werden soll. ²Der Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder und von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder aus der Hochschullehrergruppe.
- (2) Die Ehrung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Überreichung einer Ehrenurkunde vollzogen; im Falle der Dorothea-Schlözer-Plakette wird die Ehrenurkunde zusammen mit der Dorothea-Schlözer-Plakette übergeben.
- (3) Die Universität führt ein Verzeichnis der vom Senat vorgenommenen Ehrungen.

§ 6 Universitätsmedaille

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Universitätsmedaille „AUREUS GOTTINGENSIS“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die Mitglieder des Präsidiums, des Senats, der Dekanate und der Fakultätsräte der Universität.
- (2) ¹Der Vorschlag ist dem Präsidium gegenüber eingehend zu begründen. ²Ein detaillierter und aussagekräftiger Lebenslauf ist beizufügen.
- (3) Das Präsidium entscheidet durch einstimmigen Beschluss.
- (4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet wird.
- (5). Die Ehrung wird von einem Mitglied des Präsidiums durch Übergabe der Urkunde zusammen mit der Universitätsmedaille vollzogen.
- (6) Die Universität führt ein Verzeichnis der durch das Präsidium vorgenommenen Auszeichnungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ordnung für die Verleihung der Gerlach Adolph von Münchhausen-Madaille der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Mitteilungen der Universität Göttingen vom 03.11.1986, Nr. 11/1986, S. 2;
- b) die Ordnung für die Verleihung der Würde des Ehrenbürgers und des Ehrensenators der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Mitteilungen der Universität Göttingen vom 03.11.1986, Nr. 11/1986, S. 2;
- c) der Senatsbeschluss vom 07.05.1958 zur Vergabe der Dorothea-Schlözer-Plakette;
- d) der Senatsbeschluss vom 27.01.1965 betreffend die Verleihung des „AUREUS GÖTTINGENSIS“;
- e) sonstige allgemeine Beschlüsse von Universitätsorganen zur Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen an der Georg-August-Universität Göttingen mit Ausnahme von Beschlüssen der Organe der Medizinischen Fakultät und des Bereichs Humanmedizin.

(3) Bereits vollzogenen Ehrungen und Auszeichnungen im Einzelfall bleiben bestehen und werden hierdurch nicht berührt.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 31.08.2006 die Änderung der Ordnung des Zentrums für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2004) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239). Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung ist ein Zentrum im Sinne von § 16 Abs. 6 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

In § 3 Abs. 1 werden unter dem zweiten Punkt die Worte „vom Senat“ gestrichen.

§ 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) des Zentrums und deren oder dessen Vertreter wird vom Vorstand aus dem Kreis der Hochschullehrergruppe im Vorstand gewählt.

In § 9 wird das Wort „Senat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 31.08.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.10.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ am 20.11.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 6, Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239), § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 6, Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 NHG).

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den „International Ph.D.-
Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“
der Fakultät für Agrarwissenschaften
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle zu vergebenen Studienplätze dieses Studiengangs ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium mit Master-Abschluss, der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 Anrechnungspunkte erworben wurde, mit Diplomabschluss oder einem gleichwertigen akademischen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet ist. ²Abweichend von Satz 1 werden ein einjähriger Masterabschluss oder Studienleistungen im Umfang von 60 Anrechnungspunkten in einem Masterstudiengang zur Aufnahme des Studiums vorausgesetzt, sofern ein Notendurchschnitt von jeweils mindestens 1,5 nachgewiesen wird.
- (2) ¹Fachlich einschlägige Master-Abschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1

gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 46 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach Abschlussnote des Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Abschlussnote	1,0	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktzahl	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33
Abschlussnote	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	
Punktzahl	30	27	24	21	18	15	12	9	6	

- b) Je nach Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsvorhabens werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

exzellente Qualität	5 Punkte
sehr gute Qualität	4 Punkte
gute Qualität	3 Punkte
zufrieden stellende Qualität	2 Punkte
ausreichende Qualität	1 Punkt

- c) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Bewerbungsgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
wenig geeignet	0 bis 5 Punkte

- d) Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudien-gang darlegen

hervorragende Leistungen	11 bis 15 Punkte
umfangreiche Leistungen	6 bis 10 Punkte

keine oder geringe Leistungen	0 bis 5 Punkte
-------------------------------	----------------

e) Je nach Grad der Empfehlung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Empfehlung als exzellent geeignet	5 Punkte
Empfehlung als sehr gut geeignet	4 Punkte
Empfehlung als gut geeignet	3 Punkte
Empfehlung als ausreichend geeignet	2 Punkte
Empfehlung als noch geeignet	1 Punkt

(4) Weitere Voraussetzungen im Falle der besonderen Eignung ist eine Erklärung eines zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen gemäß § 6 der Prüfungsordnung über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden und über das Vorhandensein entsprechender Ressourcen in Form eines Arbeitsplatzes sowie apparativer und finanzieller Ausstattung.

(5) ¹Über die Feststellung der besonderen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die vom Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften für eine Amtsdauer von zwei Jahren benannte Bewertungskommission. ²Der Bewertungskommission gehören drei zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglieder der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen an.

§ 3 Bewerbungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften zu richtende Bewerbungsantrag muss dort zusammen mit den nach Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Februar für das folgende Wintersemester eingereicht werden. ²Das Dekanatsbüro der Fakultät für Agrarwissenschaften prüft die Vollständigkeit und die Echtheit der nach Abs. 2 einzureichenden Bewerbungsunterlagen für den Studiengang.

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 und 2 in Form beglaubigter Kopien. Für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch,
- b) eine vorläufige Forschungsskizze bezüglich des geplanten Promotionsthemas auf maximal zwei Seiten,
- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröf-

entlichungen einfache Kopien von maximal drei Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers

- d) ein Empfehlungsschreiben,
- e) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,
- g) ein Nachweis der Finanzierung der geplanten Promotion,
- h) Nachweis englischer Sprachkenntnisse, welcher erbracht werden kann durch:
TOEFL, Paper-and-pencil-test (≥ 550 Punkte)
oder
TOEFL, Computer-based-test (≥ 210 Punkte)
oder
IELTS, Academic-test (\geq Niveau 7)
oder einem äquivalenten Test.

²Ist die Muttersprache oder die Sprache der Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers Englisch, so wird dies als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse anerkannt.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.

(2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. ²Die Vorauswahl wird anhand folgender Kriterien nach § 2 Abs. 3 durchgeführt:

- a) Note des Abschlusszeugnisses des universitären Studienganges
- b) Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsvorhabens
- c) Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften
- d) Grad der Empfehlung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer.

³Bewerberinnen und Bewerber, welche weniger als 31 Punkte erreichen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) ¹Das Bewerbungsgespräch wird durch ein zur selbständigen Lehre berechtigtes Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, in dessen Fachgebiet das Forschungsvorhaben liegt, oder dessen von ihm ausgewählte Stellvertretung durchgeführt. ²Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines EDV-gestützten

Interviews oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden. ³Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen. ⁴Das Bewerbungsgespräch wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas durchgeführt.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in den Zeiten vom 1. April bis zum 31. Juni an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Bewerbungsgespräch eingeladen.
- b) Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas ein Gespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten geführt.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von dem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(5) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden:

- a) Akademisches Potential (25%),
- b) Forschungsaktivitäten und berufliche Erfahrung (10%),
- c) Relevanz der geplanten Arbeit (15%),
- d) Motivation und entsprechende Vorbereitung für die Aufnahme des Studiums (30%),
- e) Persönlichkeitsmerkmale (20%).

(6) ¹Nach dem Bewerbungsgespräch entscheidet das zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Betreuungszusage und bewertet die Bewerberin oder den Bewerber nach deren oder dessen besonderer Eignung für diesen Studiengang auf einer Skala nach § 2 Abs. 3 c). ²Das Ergebnis wird an die Bewertungskommission übermittelt.

(7) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechnigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 5 Entscheidung über den Zugang

¹Nach Abschluss des Bewerbungsgesprächs entscheidet die Bewertungskommission abschließend darüber, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. ²Die Bewertungskommission leitet die Entscheidungen an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften weiter. ³Dieses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens mit.

§ 6 Zugangsbescheid

(1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang erhalten einen vom Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften erteilten schriftlichen Zugangsbescheid.

(2) ¹Im Zugangsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer sich die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Liegt dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen 2002 S. ³491) außer Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Agrarwissenschaftlichen Fakultät vom 22.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Promotionsstudiengangs "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 31.08.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.09.2006 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)“ am 20.11.2006 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 6, Abs. 2 Sätze 1 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239), § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 6, Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 6 NHG).

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)“
der Fakultät für Agrarwissenschaften
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle zu vergebenen Studienplätze dieses Studiengangs ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium mit Master-Abschluss, der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkte erworben wurde, mit Diplomabschluss oder einem gleichwertigen akademischen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet ist. ²Abweichend von Satz 1 werden ein einjähriger Masterabschluss oder Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten in einem Masterstudiengang zur Aufnahme des Studiums vorausgesetzt, sofern ein Notendurchschnitt von jeweils mindestens 1,5 nachgewiesen wird.
- (2) ¹Fachlich einschlägige Master-Abschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden anerkannt. ²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für

ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 46 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach Abschlussnote des Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Abschlussnote	1,0	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktzahl	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33
Abschlussnote	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	
Punktzahl	30	27	24	21	18	15	12	9	6	

- b) Je nach Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsvorhabens werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

exzellente Qualität	5 Punkte
sehr gute Qualität	4 Punkte
gute Qualität	3 Punkte
zufrieden stellende Qualität	2 Punkte
ausreichende Qualität	1 Punkt

- c) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Bewerbungsgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
wenig geeignet	0 bis 5 Punkte

- d) Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudien-gang darlegen

hervorragende Leistungen	11 bis 15 Punkte
umfangreiche Leistungen	6 bis 10 Punkte
keine oder geringe Leistungen	0 bis 5 Punkte

e) Je nach Grad der Empfehlung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Empfehlung als exzellent geeignet	5 Punkte
Empfehlung als sehr gut geeignet	4 Punkte
Empfehlung als gut geeignet	3 Punkte
Empfehlung als ausreichend geeignet	2 Punkte
Empfehlung als noch geeignet	1 Punkt

(4) Weitere Voraussetzungen im Falle der besonderen Eignung ist eine Erklärung eines zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden und über das Vorhandensein entsprechender Ressourcen in Form eines Arbeitsplatzes sowie apparativer und finanzieller Ausstattung.

(5) ¹Über die Feststellung der besonderen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die vom Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften für eine Amtsdauer von zwei Jahren benannte Bewertungskommission. ²Der Bewertungskommission gehören drei zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglieder der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen an.

§ 3 Bewerbungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften zu richtende Bewerbungsantrag muss dort zusammen mit den nach Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Dezember für das folgende Sommersemester und 15. Juni für das folgende Wintersemester eingereicht werden. ²Das Dekanatsbüro der Fakultät für Agrarwissenschaften prüft die Vollständigkeit und die Echtheit der nach Abs. 2 einzureichenden Bewerbungsunterlagen für den Studiengang.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 und 2 in Form beglaubigter Kopien. Für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch,
- b) eine vorläufige Forschungsskizze bezüglich des geplanten Promotionsthemas auf maximal zwei Seiten,
- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröf-

fentlichungen einfache Kopien von maximal drei Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers

- d) ein Empfehlungsschreiben,
- e) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,
- g) ein Nachweis der Finanzierung der geplanten Promotion.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.

(2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. ²Die Vorauswahl wird anhand folgender Kriterien nach § 2 Abs. 3 durchgeführt:

- a) Note des Abschlusszeugnisses des universitären Studienganges
- b) Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsvorhabens
- c) Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften
- d) Grad der Empfehlung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer.

³Bewerberinnen und Bewerber, welche weniger als 31 Punkte erreichen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) ¹Das Bewerbungsgespräch wird durch ein zur selbständigen Lehre berechtigtes Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, in dessen Fachgebiet das Forschungsvorhaben liegt, oder dessen von ihm ausgewählte Stellvertretung durchgeführt. ²Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines EDV-gestützten Interviews oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden. ³Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen. ⁴Das Bewerbungsgespräch wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas durchgeführt.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in den Zeiten vom 1. Februar bis zum 31. März und vom 1. August bis zum 31. September an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Bewerbungsgespräch eingeladen.

- b) Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas ein Gespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten geführt.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von dem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(5) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden:

- a) Akademisches Potential (25%),
- b) Forschungsaktivitäten und berufliche Erfahrung (10%),
- c) Relevanz der geplanten Arbeit (15%),
- d) Motivation und entsprechende Vorbereitung für die Aufnahme des Studiums (30%),
- e) Persönlichkeitsmerkmale (20%).

(6) ¹Nach dem Bewerbungsgespräch entscheidet das zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Betreuungszusage und bewertet die Bewerberin oder den Bewerber nach deren oder dessen besonderer Eignung für diesen Studiengang auf einer Skala nach § 2 Abs. 3 c). ²Das Ergebnis wird an die Bewertungskommission übermittelt.

(7) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechnigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 5 Entscheidung über den Zugang

¹Nach Abschluss des Bewerbungsgesprächs entscheidet die Bewertungskommission abschließend darüber, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. ²Die Bewertungskommission leitet die Entscheidungen an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften weiter. ³Dieses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens mit.

§ 6 Zugangsbescheid

(1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang erhalten einen vom Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften erteilten schriftlichen Zugangsbescheid.

(2) ¹Im Zugangsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer sich die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Liegt dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 15.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Bachelor-Studiengangs Physik zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

Fakultät für Physik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 12.10.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 die Schließung des Promotions-Studiengangs "Physik" im Rahmen der "Göttingen Graduate School of Physics" zum WS 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

Fakultät für Physik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 12.10.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.05.2006 die Schließung des Master-Studiengangs "Physik" im Rahmen der "Göttingen Graduate School of Physics" zum WS 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

Abteilung 8:

Der Universität Bayreuth ist bekannt geworden, dass eine auf den Namen von Herrn Dr. Ing. Joachim Rudolf Huß angeblich von der Universität Bayreuth ausgestellte Promotionsurkunde im Umlauf ist. Die Urkunde ist nachfolgend abgedruckt.

Diese Promotionsurkunde wurde nicht von der Universität Bayreuth ausgestellt. Es handelt sich um eine Fälschung.

Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird dies hiermit zur Kenntnis gegeben.

Die Universität Bayreuth

verleiht unter ihrem Präsidenten

Professor Dr. rer. nat. Helmut Büttner

durch die

Fakultät für Mathematik und Physik

unter ihrem Dekan, dem Ordinarius für Ingenieurmathematik,

Professor Dr. rer. nat. habil. Hans Josef Pesch

mit dieser Urkunde

Herrn Dr. Ing. Joachim Rudolf Huß

geb. am 02. Januar 1966 in Wilhelmshaven

auf Grund der Dissertation

„Speicherung, Laserkühlung und Kristallisation von Ca⁺-Ionen in einer linearen Paulfalle“

und der mündlichen Prüfung vom 10. Juni 1994

den akademischen Grad eines

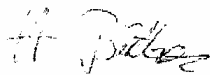
Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

mit der Gesamtnote

„summa cum laude“

Bayreuth, den 10. Juni 1994

Der Präsident



Der Dekan

